

Gemeinde: Breitenbrunn

Landkreis: Schwarzenberg

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Aufgrund von § 5 Abs.1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der
Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990
hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Breitenbrunn folgende
Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- § 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee-
und Eisglätte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Orts-
lage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren
in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei
Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu
bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken
dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer und Besitzer
(z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen
oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher
Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder
des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind,
wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als
10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der
Straßenbreite beträgt.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche
verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben
durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden
Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger ver-
pflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,2 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, und, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Abdeckung der Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann. Für die Funktionsfähigkeit der Straßeneinläufe ist der zuständige Straßenbaulastträger verantwortlich.

(3) Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen und zu streuen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbar nicht zugeführt oder auf der Fahrbahn (z.B. zwecks schnellerem Auftauens) abgelagert werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 22.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

(3) Durch Ordnungswidrigkeiten eingetretener Schaden ist vom Verursacher auf dessen Kosten wiedergutzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischer
Bürgermeister

